

**Zu S 1 (Internationale Spielregeln)**

Anlage im Sinne von **Ziff. 17 Abs. 1, Ziff. 18 Abs. 7 Buchst. h** und **Ziff. 18 Abs. 8** ist der Bereich der Anlage, der ausschließlich den Spielern, Betreuern, Schiedsrichtern und Offiziellen vorbehalten ist. Ein evtl. eingerichteter Zuschauerbereich ist klar abzugrenzen. Ist die gesamte Anlage für Zuschauer freigegeben, so gilt die gesamte Anlage als Anlage im Sinne dieser Regeln.

**Feststellung des Sportausschusses, 10/2007**

Die Formulierung „irgendwelche Veränderungen an den Bahnen“ in **Ziff. 2 Abs. 15** bedeutet z.B.: Das Wärmen der Bahn mit einem Wärmekissen ist im Sinne dieser Regel nicht erlaubt, da es als Veränderung der Bahn anzusehen ist. Das Reinigen der Bahn ist erlaubt, allerdings nicht das Hinzufügen zusätzlicher Substanzen.

**Feststellung der TK-WMF (Official rule interpretation)**

Die Formulierung „während des Wettkampfes“ in **Ziff. 17 Abs. 1** bedeutet den Zeitraum vom Start des ersten Spielers bis der letzte Spieler die letzte Bahn beendet hat. Ein evtl. erforderliches Stechen fällt ebenso unter den Begriff „während des Wettkampfes“. Siegerehrungen nach dem Wettbewerb fallen nicht unter den Begriff „während des Wettkampfes“.

**Feststellung der TK-WMF (Official rule interpretation)**

Soweit durch den Ausrichter eines Turniers keine besonderen Kennzeichnungen zur Verfügung gestellt werden, haben Schiedsrichter und Betreuer eine eigene deutlich erkennbare Kennzeichnung am Körper zu tragen. In der Regel sind dies Armbinden in den Farben gelb (Schiedsrichter), gelb/rot (Oberschiedsrichter) und grün (Betreuer). **Ziff. 16 Abs. 4**

**Feststellung des Sportausschusses, 11/2011**

Mobile Thermometer zur Messung der Balltemperatur sind als Bestandteil einer Kühl- oder Wärmeausrüstung im Sinne von **Ziff. 13 Abs. 2** anzusehen.

**Feststellung des Sportausschusses, 11/2012**

Unter dem Begriff „Saugnapf am Schläger“ im Sinne von **Ziff. 8 Abs. 13** ist jede Art von am Schlägergriff angebrachte Vorrichtung zur erleichterten Ballaufnahme zu verstehen.

**Feststellung des Sportausschusses, 11/2012**

Der Begriff „gesamter Wettbewerb“ schließt ein offizielles Training ein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind – sofern bereits anwesend – somit auch während des offiziellen Trainings im Amt und können Entscheidungen treffen und Strafen verhängen. Am Turniertag selbst beginnt die Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichts mit deren Eintreffen auf der Anlage, spätestens jedoch 30 Minuten vor dem vorgesehenen Turnierstart. **Ziff. 16 Abs. 8 und 9**

**Feststellung des Sportausschusses, 11/2013**

Unter dem Begriff Rauchen nach **Ziff. 17 Abs. 1** ist auch der Gebrauch von sogenannten E-Zigaretten zu fassen. Der Gebrauch während eines Turniers und des offiziellen Trainings auf der Anlage wird entsprechend der Strafbestimmungen geahndet.

**Feststellung des Sportausschusses, 11/2015**

Der Gewinner des Losverfahrens zum Stechen hat als erster das Recht seine Startposition innerhalb des Stechens zu wählen.

**Feststellung des Sportausschusses, 11/2015**

**Zu S 2 (Sportordnung)**

Nicht unter die Genehmigungspflicht fallen offizielle Turniere, an denen nur spielberechtigte Mitglieder eines dem DMV angeschlossenen Vereins teilnehmen können. **Ziff. 3 Abs. 1 - b)**

**Feststellung des Sportausschusses, 11/2020**

**Zu S 14 (Normungsbestimmungen Minigolf Open Standard)**

Befinden sich auf einer MOS-Anlage Bahnen eines anderen normierten Bahnsystems, so gelten für diese Bahnen deren spezielle Normungsbestimmungen.

**Feststellung der Sportwarte-Vollversammlung, 01/2008**

**Zu W 3 (Generalausschreibung überregionale Ligen)**

Folgende Festlegungen sind bei Mannschaftswettbewerben mit Streichresultat zu beachten:

- Die Unterbrechung der Turnierteilnahme, also das Auslassen einzelner Runden oder Bahnen, ist nicht zulässig. Ein Abbruch ist immer endgültig. Dies gilt auch dann, wenn in weiterer Folge weitere Spieler/innen der Mannschaft das Turnier abbrechen müssen oder disqualifiziert werden. Eine analoge Regelung wie das Rückeinwechseln bei Mannschaften mit Ersatzspielern gibt es nicht.
- Eine Mannschaft gilt nur dann als angetreten, wenn sie mit der Mindestanzahl der in die Wertung kommenden Spieler/innen antritt.
- Unterschreitet eine ordnungsgemäß angetretene Mannschaft nach dem Abbruch oder der Disqualifikation eines Spielers die Mindestanzahl der in die Wertung kommenden Spieler, werden für jede von dem betreffenden Spieler nicht gespielte Bahn 7 Punkte angerechnet.
- Mannschaften, die mit weniger als der zulässigen Höchstzahl von Spielern antreten, müssen die Position eins in der Mannschaftsaufstellung unbesetzt lassen. Das gilt ebenfalls für die Mannschaften bei den Deutschen Meisterschaften.

***Feststellung des Sportausschusses, 11/2016***

Maßgebliche Nummerierung der Spieltage nach **Satz 4** ist nicht eine etwaige kalendarische Nummerierung im Rahmenterminplan, sondern die im veröffentlichten Spielplan. Hier ist die Nummerierung für jede Liga und Staffel separat nach der tatsächlichen Reihenfolge zu betrachten und spielfreie Tage außer Betracht zu lassen. **Ziff. 8 Abs. 5**

***Feststellung der Sportwarte-Vollversammlung, 01/2021***